

Leitfaden zum Verhalten im Streik- oder Aussperrungsfall bzw. bei Stilllegung der Produktion durch den Arbeitgeber oder Arbeitsverhinderung durch Streikposten.

Dieser Leitfaden ist für den Fall erstellt worden, dass es in Ihrem Betrieb zu Streik, Stilllegung der Produktion durch den Arbeitgeber oder ähnlichen Maßnahmen kommt. Er soll Ihnen Tipps geben, wie Sie sich in solchen Situationen verhalten sollten, um eine Unterstützung durch die **AUB** zu erhalten.

1. Grundsätzlich erhalten Sie eine Unterstützung, wenn die **AUB** in Einzelfällen zu Arbeitskampfmaßnahmen aufruft.
2. Bei Arbeitsniederlegungen im Zusammenhang mit **Warnstreiks** wird (wie bei Gewerkschaften auch) grundsätzlich **keine** finanzielle Unterstützung gewährt.
3. Wird durch Gewerkschaften **zum Streik aufgerufen**, sind Sie gehalten "Ihre Arbeitskraft anzubieten". In der Praxis bedeutet dies, dass Sie gegenüber Ihrer Führungskraft (z. B.: Abteilungsleiter, Schichtführer, Vorarbeiter etc.) erklären, dass Sie nicht beabsichtigen, an Streikmaßnahmen teilzunehmen und weiter arbeiten wollen. Sollten Sie an der Weiterarbeit z. B. **durch Streikposten gehindert werden**, erfolgt eine Unterstützung gemäß der Richtlinie zur Verwendung des Solidaritätsfonds der **AUB**.
4. Sollte der Arbeitgeber **aussperren**, gilt Punkt drei dieses Leitfadens analog. Gleiches gilt auch bei Bandstillstand.

In allen vorgenannten Fällen ist es notwendig, dass Sie unverzüglich Kontakt mit der Bundesgeschäftsstelle der **AUB** aufnehmen und dieser die Umstände der eingetretenen Situation bekannt geben und sich ggf. dort auch informieren, wie weiter vorzugehen ist.